

**Die Energiewende wird ländlich sein –  
oder sie wird nicht sein!**

**Die Energiewende wird  
kommunal und regional sein –  
oder sie wird nicht sein!**

**Die Kommunen  
müssen die  
Schrittmacher der  
Energiewende sein!**

Die bayerischen Landkreise  
stellen sich der Verantwortung.

**„Deutschland hat die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, unsere Energieversorgung in Zukunft aus erneuerbaren Energien zu decken“.**

(Auszug aus den Verhandlungen im Koalitionsausschuss zum Thema „Der Weg zur Energie der Zukunft – sicher, bezahlbar und umweltfreundlich vom 29. Mai 2011)

Bereits am 18. Mai 2011 hat sich der Bayer. Landkreistag (Präsidium und Landesausschuss) in Bad Staffelstein klar positioniert und für die bayerischen Landkreise die Bereitschaft erklärt, die Herausforderungen bei dem verstärkten Ausbau der regenerativen Energien anzunehmen.

Die bayerischen Landkreise und mit ihnen die bayerischen Gemeinden können zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende aber nur dann ihren Beitrag liefern, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen ein aktives Handeln ermöglichen.

**Deshalb sind die Landkreise und Gemeinden bei allen Schritten der Umsetzung zu beteiligen und die Rahmenbedingungen der Umsetzung mit den Interessen des ländlichen Raums abzustimmen.**

Um diese Chancen zu nutzen und die angestrebten Ziele zu erreichen sind nach Auffassung des Bayer. Landkreistages kurz- und mittelfristig folgende Schritte erforderlich:

## **Maßnahmen im eigenen Einflussbereich**

### **Gründung eines Energiebeirats**

für Klimaschutz und Energie in allen Landkreisen.

### **Nutzung aller Energieeinsparungspotenziale im eigenen Immobilienbestand**

Steigerung der Energieeffizienz durch Beratung des staatlichen Landratsamts.

### **Erstellung einer Bestands- und Potenzialanalyse**

Erfassung des Ist-Zustandes und der Potenziale im Landkreis für die Nutzung der Windenergie, der Biomasse, der Photovoltaik, der Wasserkraft und der Geothermie in enger Abstimmung und unter Beteiligung der Gemeinden des Landkreises.

Darauf aufbauend:

### **Erstellung eines Energienutzungsplanes**

für alle Gemeinden des Landkreises. Eine interkommunale Abstimmung mit den Nachbarlandkreisen wird dabei unverzichtbar sein.

**Hinweis:** Die Erstellung von Energienutzungsplänen wird finanziell gefördert – Bayer. Programm Rationellere Energiegewinnung und –verwendung. Die Erstellung von Energienutzungspläne für ganze Landkreise wird hierbei bevorzugt.

Erste Modellversuche zur Aufstellung von Energiekonzepten in Art eines Energienutzungsplans wurden bereits in mehreren Landkreisen durchgeführt – u.a. im Landkreis München sowie im Landkreis Fürstenfeldbruck.

Initiierung und/oder Beteiligung bei der

### **Gründung von**

- **Energiegenossenschaften**
- **Beteiligungsmodellen / Fonds**

zur Erhaltung der Wertschöpfung im Raum und zur Möglichkeit, die Betroffenen zu Beteiligten zu machen. Nur so lässt sich eine breite Akzeptanz, ein gesellschaftlicher Konsens für die entstehenden Belastungen des ländlichen Raumes erreichen.

## Forderungen an den Bundes- und Landesgesetzgeber

Grundsätzlich wird festgestellt, dass das Ziel des verstärkten Einsatzes regenerativer Energien in der Konkurrenz mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes auf der Grundlage eines ergebnisoffenen Abwägungsprozesses verfolgt werden muss.

Neue Steuerungsinstrumente werden erforderlich.

### BUND

Im Rahmen eines mit Landesmitteln kofinanzierten „**Investitionsförderprogramm – Energiewende**“ sind die Träger öffentlicher Einrichtungen bei baulichen Investitionen zur Energieeinsparung ähnlich dem Konjunkturpaket II zu unterstützen.

Im Raumordnungsrecht und Baugesetzbuch sind **landesspezifische Differenzierungsmöglichkeiten** als Grundlage für die Regional- und **Flächennutzungsplanung** zu schaffen. Nur so sind Fehlentwicklungen und Raumüberlastungen zu vermeiden – z.B. im Voralpengebiet und Bayer. Wald.

Bei der **Ausgestaltung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes** muss eine ausreichende Beteiligung der betroffenen Kommunen sichergestellt sein. Ohne Verletzung der Planungshoheit der Gemeinden kann den Landkreisen hier eine Bündelungsfunktion zugeschrieben werden.

Die Fortentwicklung **einer Sperrwirkung** (§ 15 Abs. 3 BauGB) bei der Anwendung des § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB schon beim Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan zur Schaffung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist zu prüfen, um die derzeitige Unsicherheit angesichts der Rechtsprechung zu beseitigen.

Die **Ausweitung der Gewerbesteuerzerlegung** auf alle erneuerbaren Energieanlagen (wie bei den Windkraftanlagen) ist gesetzlich zu regeln.

Das **Energiewirtschaftsrecht** muss sicherstellen, dass der bei der Umsetzung der Energiewende vor allem belastete ländliche Raum hinsichtlich der Versorgungssicherheit und der Energiepreise mit den Verdichtungsräumen gleichgestellt wird.

Der **Schutz der gewachsenen bäuerlichen Landwirtschaft** bei der Erzeugung von Bioenergie ist im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gegenüber industriellen Biogasanlagen sicher zu stellen.

**Hinweis:** ...soweit in der Fassung vom 30. Juni 2011 nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt!

## **LAND**

Das vom Bund geforderte „**Investitionsförderprogramm – Energiewende**“ ist durch Landesmittel zu ergänzen.

**Eine Bündelungsfunktion bei der Zuständigkeit für die Genehmigung von Anlagen** zur Nutzung der erneuerbaren Energien ist bei den Kreisverwaltungsbehörden (Bau- und Immissionsrecht) zu schaffen.

Die **landesgesetzlichen** (evtl. auch die verfassungsrechtlichen) **Vorgaben** (Gesetze, Verordnungen, Vollzugsvorschriften) sind auf Widersprüche und damit Umsetzungshemmnisse hin zu überprüfen, welche den veränderten politischen Zielvorstellungen aufgrund der Energiewende entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine **Stärkung des kommunalen Wirtschaftsrechts für Landkreise** im Zusammenhang mit Investitionen für erneuerbare Energien herbeizuführen.

**Die Ausgleichsflächenregelung im Naturschutzrecht** bedarf bei den Vollzugsvorschriften unter dem Gesichtspunkt der Energiewende einer praxisbezogenen Anpassung.

**Die geplante Landesenergieagentur** ist auf lenkende, unterstützende und koordinierende Funktionen zu beschränken.

Eine sehr **enge Zusammenarbeit der Landesenergieagentur mit den kommunalen Spitzenverbänden** ist institutionell sicher zu stellen.

Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände lediglich als Mitglieder des geplanten Beirats ist völlig unzureichend.

**Gefordert wird eine personell-organisatorisch verzahnte Zusammenarbeit mit den Vertretern der Kommunen.**

Auf der Ebene der Regierungsbezirke oder auf der Ebene der Planungsverbände sind **regionale Koordinationsgremien** zu schaffen. Eine rein staatliche Koordinierung durch die Regierungen widerspricht dem bayerischen Weg der Regionalplanung und lähmt den schnellen Weg der Umsetzung auf der kommunalen Ebene.

**Die Energieagenturen auf der Ebene der Landkreise** bzw. kreisfreien Städte sind finanziell zu fördern, insbesondere im interkommunalen Verbund.

Der **Ausbau von Forschung und Entwicklung** der Disziplinen zur Fortentwicklung der Nutzung von erneuerbaren Energien an den bayerischen Hochschulen und Universitäten ist in Kooperation mit der Wirtschaft voranzutreiben.

Die **Nutzung der Geothermie** als ein Baustein der alternativen Energien sollte mit finanzieller Unterstützung bzw. Bürgschaften des Freistaates Bayern vorangebracht werden.

Regensburg, 11.10.11

**Herbert Mirbeth**

Vorsitzender des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses  
des Bayer. Landkreistags

